

II-12437 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6014 13

ANFRAGE

1994 -02- 02

des Abgeordneten Rudi Anschöber, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend "Europäisches Informationssystem"

Unter der Bezeichnung "Europäisches Informationssystem (EIS)" wird der Nachfolger des im Schengener Übereinkommen definierten Schengener Informationssystems verstanden. Die Beneluxländer, Deutschland, Frankreich und Spanien sind damit technisch in der Lage, den freien Personenverkehr zu gewährleisten. Die Republik Österreich hat einen Antrag gestellt, zu den Arbeiten der Schengener Gruppe als Beobachter zugezogen zu werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Computersysteme (genaue Typenbezeichnung) sollen für den Betrieb des EIS angeschafft werden?
2. Wer sind Hersteller bzw. Vertreiber dieser Geräte?

3. Wie hoch belaufen sich die bisher aufgelaufenen und die weiter vorgesehenen Beschaffungskosten?
4. Was waren die Hauptkriterien diese Geräte zu beschaffen?
5. Wie hoch sind die vorgesehenen Betriebs- bzw. Wartungskosten?
6. Welche Peripheriegeräte sind
 - a) zur Datenspeicherung (Kapazität u. Typ des direkt und indirekt zugreifbaren Massenspeichers);
 - b) zur Netzwerkanbindungen (Art der Vernetzung lokal bzw. national u. international; Standleitungen, etc);
 - c) zur Dateneingabe (Tastatur, Scanner, Chip Card, Modem, Funk, sonstige Eingabesysteme wie z.B. Fingerabdrucksysteme);
 - d) zu sonstigen Zwecken, für den Betrieb des Europäischen Informationssystemsvorgesehen?
7. Wer sind Hersteller bzw. Vertreiber der unter Punkt 6. angeführten Geräte?
8. Wie hoch belaufen sich die bisher aufgelaufenen und die weiter vorgesehenen Beschaffungskosten?
9. Was waren die Hauptkriterien, diese Geräte zu beschaffen?
10. Wie hoch sind die vorgesehenen Betriebs- bzw. Wartungskosten?
11. Welche Betriebssysteme (unter genauer Angabe von Namen und Versionsnummern) wie z.B. UNIX SVR4, VMS, OS/2 2.0, Windows 3.1 kommen zum Einsatz?
12. Wer sind Hersteller bzw. Vertreiber dieser Software?
13. Wie hoch belaufen sich die bisher aufgelaufenen und die weiter vorgesehenen Beschaffungskosten für das Betriebssystem?
14. Was waren die Hauptkriterien, sich für diese Software zu entscheiden?
15. Wie hoch sind die vorgesehenen Betriebs- bzw. Wartungskosten für das Betriebssystem?
16. Welche Netzwerksoftware (Bezeichnung, Version) kommt zum Einsatz?

17. Wer sind Hersteller bzw. Vertreiber dieser Software?
18. Wie hoch belaufen sich die bisher aufgelaufenen und die weiter vorgesehenen Beschaffungskosten für diese Netzwerksoftware?
19. Was waren die Hauptkriterien, sich für diese Software zu entscheiden?
20. Wie hoch sind die vorgesehenen Betriebs- bzw. Wartungskosten?
21. Wie ist dieses Softwaresystem, dies zum Betrieb des EIS notwendig ist, konzipiert und strukturiert (Übersichtspapier)?
22. Nach welchen im Software Entwicklungsbereich üblichen Qualitätsrichtlinien und -standards wurde dieses unter Punkt 21. angeführte System entwickelt?
23. Wer sind Hersteller bzw. Vertreiber dieser Anwendungssoftware?
24. Wie hoch belaufen sich die bisher aufgelaufenen und die weiter vorgesehenen Beschaffungskosten dieser Anwendungssoftware?
25. Was waren die Hauptkriterien, sich für diese Anwendungssoftware zu entscheiden?
26. Wie hoch sind die vorgesehenen Betriebs- bzw. Wartungskosten für diese Anwendungssoftware?
27. Welche Teile des Systems werden mit einer direkten und dauernden Verbindung an die zentrale Stelle in Straßburg betrieben und werden dabei auch direkte Verbindungen zu anderen Knotenpunkten des europäischen Informationssystems geschaltet?
28. In welcher Form werden die restlichen Teile des Systemes, die nicht mit einer direkten/indirekten Verbindung nach Straßburg ausgestattet sind, betrieben?
29. Wie sind die technischen Eigenschaften des Europäischen Informationssystems bezüglich
 - a) an Transaktionssystemen üblicherweise gestellten Kriterien,
 - b) verteilter Kommunikation,
 - c) Echtzeitfähigkeit,
 - d) Fehlertoleranz?
30. Welche physischen/technischen Zugriffsberechtigungen bzw. Beschränkungen sind bei dem Betrieb des Europäischen Informationssystems vorgesehen?

31. Gibt es bei den Zugriffsberechtigungen ein "Abstufungskonzept" bzw. einen Unterschied des Zugriffes nach Prioritätskriterien. Sind jedem berechtigten Benutzer des Europäischen Informationssystems alle Informationen in gleicher Qualität und Quantität zugänglich? Wenn nicht, wie wird das sichergestellt?
32. Für den Fall, daß Richtfunkstrecken zur Datenübertragung vorgesehen sind, wie wird das Problem der Abhörsicherheit gelöst?
33. Welche Maßnahmen sind gegen das "elektronische Auslesen" von Bildschirmhalten vorgesehen?
34. In welcher Form werden Sicherheitskopien der Daten hergestellt und wie ist die Behandlung dieser Kopien in Bezug auf die im Schengener Abkommen festgelegten Datenschutzbestimmungen?
35. Welche österreichischen Gesetze bzw. Regelungen sollen die im Schengener Abkommen verlangten Datenschutzkriterien erfüllen?
36. Ist in diesem Zusammenhang an eine Novellierung österreichischer Gesetze und Regelungen gedacht und wenn ja, welche und in welcher Form?
37. Wie ist die vorgesehene Organisation der Daten bzw. wie ist der Aufbau der Datenbank vorgesehen (Spezifikation)?
38. Was sind Art und Umfang der zum Betrieb des Europäischen Informationssystems notwendigen Datenbankeinträge (z.B. Deklaration je eines Beispiels aus dem Programm plus Erläuterungen)?
39. Ist die verwendete Datenbank kommerziell erhältlich oder handelt es sich um eine Speziallösung?
40. Ist eine Anbindung an bzw. von andere/r Software an die EIS Software zur Erstellung von Profilen und/oder Statistiken vorgesehen. Wenn ja, was ist der geplante Verwendungszweck dieser Statistiken und Profile?
41. Welche Vorgehensweise ist bei Datenauskünften und Ersuchen auf Richtigstellung vorgesehen?
42. Wie sind Richtigstellungen bzw. Löschungen in Bezug auf Sicherungskopien vorgesehen?
43. Wie werden Delikte klassifiziert (Vermutung, Verdacht, Kapitalverbrechen, etc.)?
44. Wie werden Delikte klassifiziert, die in den jeweiligen Ländern unterschiedlich geahndet werden?
45. In welcher Form und an wen werden Daten geschickt?

46. In welcher Form und von wem werden Daten erhalten?
47. Wie lange werden die Daten gespeichert?
48. Was passiert mit Daten von ursprünglich verdächtigen Personen, bei denen sich der Verdacht als unbegründet erweist?
49. Was sind die rechtlichen Grundlagen dieser Übermittlungen (österreichisches Datenschutzgesetz, Richtlinie der EG zum Datenschutz, sonstiges)?
50. Ist in Österreich bzw. den anderen Teilnehmerstaaten eine Anbindung an andere EDV Netze geplant (z.B: ans Melderegister, EDV Systeme der Polizeibehörden)?
51. Wie ist die Kontrolle der Richtigkeit der Daten vorgesehen
 - a) aktiv durch die Behörden,
 - b) passiv nur bei Verlangen auf Richtigstellungen,
 - c) sonstiges?
52. Sind Kontrollmöglichkeiten bzw. Instanzen zur Kontrolle vorgesehen? Wenn ja, welche sind dies?
53. Welcher Mechanismus ist für Betroffene vorgesehen; in welcher Form soll ein Auskunftsrecht ermöglicht werden?
54. Wieviel Personal ist für den Betrieb des Europäischen Informationssystems in Österreich vorgesehen?
55. Wie werden, bzw. sollen diese Personen geschult und ausgebildet werden:
 - a) technisch (Bedienung der Geräte und der Programme)
 - b) im Datenschutzbereich,
 - c) juristisch,
 - d) sonstiges?
56. Sind bei von österreichischen Stellen unberechtigt ausgelösten Verfolgungen Schadenersatzanspruchsrechte vorgesehen? Wenn ja in welcher Form?

57. In welcher Form ist die in Art. 95 des Schengener Durchführungsübereinkommens festgelegte rechtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Fahndungsausschreibung nach dem Recht der anderen Teilnehmerstaaten vorgesehen?
58. Ist diese Prüfung der Rechtmäßigkeit (auf österreichischer Seite) auch für die nach Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorzunehmenden Ausschreibungen vorgesehen?
59. Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens sieht keine Verpflichtung des ausschreibenden Staates zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ausschreibung nach dem Recht der anderen Mitgliedstaaten vor. Die im Rahmen des EIS übermittelten Daten geben dem ersuchten Staat weiters nicht die notwendige Informationsgrundlage, um auf Grund nationalen Rechtes die Rechtshilfe zu verweigern. Wie suchen die österreichischen Behörden dieses Dilemma zu lösen?